

# **SO\_GERICHTE STBER.2025.30 vom 28. Oktober 2025**

SO Obergericht, 2025-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2025.30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2025.30)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2025.30 du 28 octobre 2025

IT: SO\_GERICHTE STBER.2025.30 del 28 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Vorhalt

Betreffend den dem Beschuldigten gemachten Vorhalt der Anstiftung zur Fälschung von Ausweisen i.S.v. Art. 252 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB wird auf den mit der Verfügung vom 3. Juli 2024 dem Gericht zur Beurteilung überwiesenen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 30. April 2024 (in den Akten des Gerichts unpaginiert, s. aber auch AS 056 ff.) und auf die Ausführungen der Vorinstanz in ihrem Urteil vom 13. Januar 2025 (Ziff. III. / Ziff. 1 US 5 f.) verwiesen.

Der Vollständigkeit und Klarheit halber wird festgehalten, dass dem Beschuldigten entgegen dessen mehrfachen Vorbringen nicht vorgehalten wird, zum betroffenen Tatzeitpunkt nicht immunisiert gewesen zu sein. Ihm wird vielmehr vorgeworfen, die Ärztin Dr. med. B.\_\_\_\_ und deren Angestellte durch eine Zahlung von CHF 300.00 dazu angestiftet zu haben, ihm ein Covid-19-Zertifikat mit gefälschtem Inhalt auszustellen. Die nachfolgende Beweiswürdigung beschränkt sich denn auch auf diese Fragestellung. Auf die Frage einer genügenden Immunisierung im Tatzeitpunkt und somit auf die Frage, ob schlussendlich mittels angeblich vorgenommener Impfung eine vierfache Impfung vorgelegen hatte, wie dies der Beschuldigte mehrfach vorbringt, ist nicht näher einzugehen.

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten.

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1.). Die Strafempfindlichkeit (in Art. 47 Abs. 1 StGB als «Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters» erfasst) betrifft nicht mehr die Frage des Verschuldens, sondern des ihm entsprechenden Masses an Strafe. Die Schwere des dem Betroffenen mit der Strafe zugefügten Übels kann auch von seiner persönlichen Situation abhängen. So wird ein alter Mensch durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe härter getroffen als ein jüngerer mit weitaus grösserer Lebenserwartung, ein kranker härter als ein gesunder, und das sollte strafmindernd ins Gewicht fallen. Auch dürfen zu Gunsten des Täters Folgen der Tat und

ihrer strafrechtlichen Ahndung berücksichtigt werden, die ihn härter getroffen haben als andere, oder die noch zu erwarten sind, wie beim Verlust eines Angehörigen durch einen fahrlässig verursachten Verkehrsunfall, bei erheblichen finanziellen Lasten durch die zivilrechtliche Haftung für den deliktisch herbeigeführten Schaden oder die Verfahrenskosten oder bei Einbussen in der sozialen Stellung und bei schwer wiegenden beruflichen oder familiären Auswirkungen (vgl. Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, 2. Auflage, § 6 N 60 ff. mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt (Konkurrenz), so verurteilt ihn das Gericht gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip). Es darf dabei das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist gleichzeitig an das Höchstmass der Straftat gebunden. Nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte hat das Gericht sodann die Täterkomponenten bzw. die damit allfällig einhergehenden Auswirkungen auf die Strafhöhe zu berücksichtigen.

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB).

Art. 49 Abs. 2 StGB regelt die sogenannte retrospektive Konkurrenz. In BGE 142 IV 265 hat das Bundesgericht die konkrete Vorgehensweise gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB detailliert vorgezeichnet. Demnach sind grundsätzlich zwei Varianten zu unterscheiden. Ist die schwerste Straftat in der rechtskräftigen Grundstrafe enthalten, ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen und anschliessend die Grundstrafe von der gedanklich gebildeten hypothetischen Gesamtstrafe abzuziehen. Liegt jedoch die schwerste Straftat der Gesamtstrafe für die neu zu beurteilenden Taten zugrunde, ist diese in Berücksichtigung der Grundstrafe und Anwendung des Asperationsprinzips zu erhöhen und hernach wiederum die Grundstrafe abzuziehen. An die Höhe der Grundstrafe ist das Gericht in jedem Fall gebunden. Wurde bei der Grundstrafe und/oder den neuen Delikten bereits eine Gesamtstrafe gebildet (und damit bereits asperiert), kann es freilich zur doppelten Asperation kommen. Für diesen Fall wird im erwähnten Entscheid vorgeschlagen, beim zweiten Schritt der Erhöhung der (bereits asperierten) Grundstrafe resp. der bereits asperierten Gesamtstrafe für die neuen Delikte das Asperationsprinzip gemässigt anzuwenden.

In einem neueren Entscheid vom 27. Dezember 2018 (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1037/2018) hat das Bundesgericht die bisherige Rechtsprechung zur teilweisen retrospektiven Konkurrenz modifiziert. Hat der Täter sowohl Straftaten vor einer früheren Verurteilung wegen anderer Delikte als auch Straftaten nach dieser früheren Verurteilung begangen, so ist für letztere eine eigenständige Strafe auszusprechen. Für die vor der früheren Verurteilung begangenen Straftaten ist gegebenenfalls (bei Gleichartigkeit der Strafen) unter Anwendung des Asperationsprinzips eine Zusatzstrafe zur früheren Strafe (Grundstrafe) auszusprechen. Schliesslich ist die für die nach der früheren Verurteilung begangenen Straftaten ausgesprochene Strafe mit der Zusatzstrafe zur Grundstrafe zu kumulieren (und zwar auch bei Gleichartigkeit der Strafen).

#### **E. 1.4**

Das Gericht ist bei der Begründung der Strafzumessung gehalten, die hierfür erheblichen Umstände festzuhalten und zu gewichten (Art. 50 StGB). Das Bundesgericht verlangt gemäss gefestigter Praxis zwar nicht, dass das Gericht in absoluten Zahlen oder in Prozenten angibt, inwieweit es bestimmte strafzumessungsrelevante Tatsachen strafehöhend oder strafmindernd berücksichtigt hat. Ebenso wenig wird die Bezifferung einer Einsatzstrafe gefordert, die es bei Fehlen bestimmter Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründen sowie anderer gewichtiger Faktoren ausgefällt hätte (BGE 121 IV 56; BGE 127 IV 105). Wo es indessen ■ insbesondere mit der Anwendung des Asperationsprinzips ■ nicht möglich ist, ohne Angaben der Höhe der jeweiligen Strafen in Zahlen mit der nötigen Klarheit die für die Strafzumessung massgeblichen Gesichtspunkte und ihre Gewichtung darzustellen, muss ausnahmsweise eine Einsatzstrafe angegeben werden; es muss also mit Zahlenangaben operiert werden, damit sich überprüfen lässt, ob die Strafzumessung mit dem Bundesrecht in Einklang steht (BGE 118 IV 121; Urteil des Bundesgerichts 6B\_579/2008 vom 27.12.2008 E. 4.4.).

Das Bundesgericht drängt vermehrt darauf, dass Formulierung des Verschuldens und Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1096/2010 vom 07.07.2011 E. 4.2., Urteil des Bundesgerichts 6B\_1048/2010 vom 06.06.2011 E. 3.2., Urteil des Bundesgerichts 6B\_763/2010 vom 26.04.2011 E. 4.1.). Um dieser Forderung gerecht zu werden, empfiehlt es sich, bereits zu Beginn der Strafzumessung die objektive Tatschwere ausdrücklich zu qualifizieren (etwa als leicht, mittel, schwer) um damit eine Grundlage für die spätere Gesamteinschätzung des (subjektiven) Verschuldens zu schaffen. Auf diese Weise wird bereits am Anfang der Strafzumessung eine erste ungefähre und hypothetische Einstufung der möglichen Strafe vorgenommen, etwa im Falle einer vorsätzlichen Tötung bei mittlerer Tatschwere im Bereich von 10 - 15 Jahren (bei leichter Tatschwere 5 - 10 Jahre und in schweren Fällen 15 - 20 Jahre). Diese hypothetische ungefähre Einsatzstrafe gilt es dann anhand der weiteren Strafzumessungskriterien zu verfeinern. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Verschuldensgewichtung und Einbettung des Strafmasses innerhalb des Strafrahmens im gesamten Strafzumessungsverlauf in Einklang stehen (vgl. auch SJZ 100/2004, S. 175 f.).

#### **E. 1.5**

Der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches stellt eine Vielzahl von Sanktionen und Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Sanktionen zur Verfügung. Das Gesetz bestimmt nicht ausdrücklich, auf welche Art und Weise die Wahl der angemessenen Strafe zu erfolgen hat. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten hierfür die gleichen Regeln wie bei der Strafzumessung, namentlich das Gewicht der Tat und das Verschulden des Täters (vgl. BGE 120 IV 67). Weiter ist bei der Wahl der Sanktionsart als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Das Gericht berücksichtigt bei der Wahl der Strafarm, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall jene gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (vgl. BGE 138 IV 120 E. 5.2.). Das Gericht kann statt auf eine Geld- auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten oder wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 StGB).

## **E. 1.6**

Gemäss Art 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In subjektiver Hinsicht relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (ausführlich BGE 134 IV 1 E. 4.2.1.). Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, d.h. die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.20). Bereits in der bisherigen Praxis spielte die kriminelle Vorbelastung die grösste Rolle bei der Prognose künftigen Legalverhaltens (Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, 2. Auflage, Bern 2006, § 5 N 27). Allerdings schliessen einschlägige Vorstrafen den bedingten Vollzug nicht notwendigerweise aus (Roland M. Schneider / Roy Garré in: Niggli / Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 42 StGB N 61).

Der Strafaufschub nach Art. 42 Abs. 1 StGB wird lediglich bei einer klaren Schlechtprognose verwehrt. Dabei kommt es auf die Persönlichkeit des Verurteilten an. Diese erschliesst sich aus den Tatumständen, dem Vorleben, insbesondere Vortaten und Leumund, wobei auch das Nachtatverhalten miteinzubeziehen ist, ebenso die vermutete Wirkung der Strafe auf den Täter. Das Gericht hat eine Gesamtwürdigung aller prognoserelevanten Kriterien vorzunehmen und deren einseitige Berücksichtigung zu vermeiden. Dies gilt auch für das Prognosekriterium Vorstrafen. Dieses dürfte zwar ein durchaus gewichtiges Kriterium darstellen, was aber, wie erwähnt, nicht heisst, dass Vorstrafen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges generell ausschliessen. Dies hat allerdings auch im Umkehrschluss zu gelten: Das Fehlen von Vorstrafen führt nicht zwingend zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges, wenn sämtliche übrigen Prognosekriterien das klare Bild einer Schlechtprognose zu begründen vermögen. Allerdings ist doch wohl davon auszugehen, dass Ersttätern im Allgemeinen der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist.

### 2. Konkrete Strafzumessung

## **E. 2**

### Beweiswürdigung

### **E. 2.1**

#### Wahl der Strafarm und Festlegung als Zusatzstrafe

Der Beschuldigte hat sich der Anstiftung zur Ausweissfälschung i.S.v. Art. 252 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Nach Art. 24 Abs. 1 StGB wird der Anstifter nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft. Die Strafandrohung der Ausweissfälschung lautet auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Dem Strafregisterauszug des Beschuldigten vom 2. Oktober 2025 lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 8. März 2023 wegen Urkundenfälschung, begangen am 17. November 2022 bis 18. November 2022, schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 170.00 verurteilt worden ist (OGer 023). Damit handelt es sich technisch gesehen um eine Nachtat zu der hier zu beurteilenden Anstiftung zur Fälschung von Ausweisen vom Oktober bis November 2021. Seit dem November 2022 bestehen keine Hinweise mehr, dass der

Beschuldigte deliktisch in Erscheinung getreten wäre.

In den Akten finden sich somit keine Hinweise, dass es sich beim Beschuldigten um einen Täter handeln würde, bei dem lediglich eine Freiheitsstrafe noch Wirkung zeigen könnte. Auch liegen keine Hinweise vor, dass eine auszusprechende Geldstrafe nicht bezahlt werden könnte. In Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen von Art. 41 StGB ist somit für den vorliegenden Schuldspruch wegen Anstiftung zur Fälschung von Ausweisen eine Geldstrafe auszusprechen.

Ist eine Geldstrafe auszusprechen, so hat dies in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB infolge Gleichartigkeit der Sanktionen und infolge des Umstandes, dass der vorliegende Tatzeitpunkt (15.10.2021 ■ 12.11.2021) vor dem Tatzeitpunkt der ersten Verurteilung (08.03.2023) liegt, zur Folge, dass die vorliegend auszusprechende Sanktion als Zusatzstrafe zum vorgenannten Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 8. März 2023 auszusprechen ist.

#### **E. 2.1.2**

Das Gericht folgt bei seiner Beweisführung dem Grundsatz der freien Beweis-würdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO): Es würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung und ist damit bei der Wahrheitsfindung nicht an die Standpunkte und Beweisführungen der Prozessparteien gebunden. Unterschieden wird je nach Art des Beweismittels in persönliche (Personen, welche die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen bekannt geben: Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Beschuldigten) und sachliche Beweismittel (Augenschein und Beweisobjekte wie Urkunden oder Tatspuren). Dabei kommt es nicht auf die Zahl oder Art der Beweismittel an, sondern auf deren Überzeugungs-kraft oder Beweiskraft. Das Gericht entscheidet nach der persönlichen Überzeugung, ob eine Tatsache bewiesen ist oder nicht.

#### **E. 2.1.3**

Dabei kann sich der Richter auch auf Indizien stützen. Indizien (Anzeichen) sind Hilfstatsachen, die, wenn selber bewiesen, auf eine andere, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache schliessen lassen. Der erfolgreiche Indizienbeweis begründet eine der Lebenserfahrung entsprechende Vermutung, dass die nicht bewiesene Tatsache gegeben ist. Für sich allein betrachtet deuten Indizien jeweils nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache hin. Auf das einzelne Indiz ist der In-dubio-Grundsatz denn auch nicht anwendbar. Gemeinsam ■ einander ergänzend und verstärkend ■ können Indizien aber zum Schluss führen, dass die rechtserhebliche Tatsache nach der allgemeinen Lebenserfahrung gegeben sein muss. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichgestellt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_360/2016 vom 01.06.2017 E. 2.4., nicht publ. in: BGE 143 IV 361 sowie 6B\_332/2009 vom 04.08.2009 E. 2.3.; je m.w.Verw.).

#### **E. 2.1.4**

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist die Aussage auf Glaubhaftigkeitsmerkmale bzw. Lügensignale hin zu analysieren. Die Aussage ist gestützt auf eine Vielzahl von inhaltlichen Realkennzeichen zu beurteilen, wobei zwischen inhaltlichen Merkmalen (Aussagedetails, Individualität, Verflechtung), strukturellen Merkmalen (Strukturgleichheit, Nichtsteuerung, Widerspruchsfreiheit bzw. Homogenität) sowie Wiederholungsmerkmalen (Konstanz, Erweiterung) unterschieden wird. Das Vorliegen von Realitätskriterien bedeutet, dass die betreffende Person mit hoher Wahrscheinlichkeit über erlebnisfundierte Geschehnisse

berichtet. Zwar besitzt jedes Realitätskriterium für sich allein betrachtet meist nur eine geringe Validität, die Gesamtschau aller Indikatoren kann jedoch einen wesentlich höheren Indizwert für die Glaubhaftigkeit der Aussage haben, wobei sie in der Regel in solchen mit realem Erlebnishintergrund signifikanter und ausgeprägter vorkommen als in solchen ohne. Zunächst wird davon ausgegangen, dass die Aussage gerade nicht realitätsbegründet ist, und erst, wenn sich diese Annahme (Nullhypothese) aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt, wird geschlossen, dass die Aussage einem wirklichen Erleben entspricht und wahr ist (BGE 133 I 33 E. 4.3). Im Bereich rechtfertigender Tatsachen trifft den Beschuldigten eine gewisse Beweislast. Seine Behauptungen müssen plausibel sein; es muss ihnen eine gewisse Überzeugungskraft zukommen. Zumindest bedarf die Behauptung des Beschuldigten gewisser Anhaltspunkte, sei es in Form konkreter Indizien oder einer natürlichen Vermutung für seine Darstellung, damit sie als Entlastungstatsache dem Urteil zugrunde gelegt wird. Wenn die belastenden Beweise nach einer Erklärung rufen, welche der Beschuldigte geben können müsste, dies jedoch nicht tut, darf nach Massgabe des gesunden Menschenverstandes der Schluss gezogen werden, es gebe keine mögliche Erklärung und er sei schuldig. Nichts Anderes kann gelten, wenn er zwar eine Erklärung gibt, diese aber unglaubhaft oder gar widerlegt ist. Der Grundsatz «in dubio pro reo» zwingt somit nicht dazu, jede entlastende Angabe des Beschuldigten, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit kein spezifischer Beweis vorhanden ist, als unwiderlegt zu betrachten. Nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung braucht durch einen hieb- und stichfesten Beweis widerlegt zu werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_453/2011 vom 20.12.2011 E. 1.6. und Urteil des Bundesgerichts 6B\_562/2010 vom 28.10.2010 E. 2.1.).

### **E. 2.1.5**

Nach Art. 82 Abs. 4 StPO kann das Gericht im Rechtsmittelverfahren für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet. Auf neue tatsächliche oder rechtliche Vorbringen, die erstmals im Rechtsmittelverfahren vorgebracht werden, ist einzugehen. Vom Instrument der Verweisung ist zurückhaltend Gebrauch zu machen, da andernfalls bei der das Rechtsmittel ergreifenden Person der Eindruck entstehen kann, die Rechtsmittelinstanz setze sich mit ihren Vorbringen nicht auseinander (vgl. Nils Stohner, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 82 StPO N 9). Bei strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen kommt ein Verweis nur dann in Frage, wenn die Rechtsmittelinstanz den vorinstanzlichen Erwägungen vollumfänglich beipflichtet (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3, m.w.Verw.).

## **E. 2.2**

Bemessung der Geldstrafe

### **E. 2.2.1**

Einsatzstrafe

Vorliegend ist die Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB gemäss Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 8. März 2023 als das schwerere der beiden Delikte zu qualifizieren. Die Fälschung von Ausweisen gemäss Art. 252 StGB sieht eine Strafanndrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe vor; die Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB dagegen eine solche von fünf Jahren. Zudem handelt es sich bei der

vorliegenden Urkundenfälschung um eine eigenständige Tatbegehung, nicht um eine Anstiftung. Es gilt somit, für die Urkundenfälschung vom 17./18. November 2022 eine Einsatzstrafe festzulegen.

In Bezug auf die Umstände der Tat kann den Akten entnommen werden, dass der Beschuldigte mittels Applikation am Computer einen Betriebsregisterauszug des Betriebsamtes [ ] fälschte, um sich für eine Mietwohnung zu bewerben. Konkret täuschte er vor, solvent zu sein (s. Aktenbeizug STA.2023.1253, den physischen Vorakten beigelegt, unpaginiert). Im Strafbefehl vom 8. März 2023 wurde dazu Folgendes festgehalten:

«Konkret verfälschte der Beschuldigte den von ihm am 4. Mai 2022 bestellten Betriebsregisterauszug des Betriebsamts [Ort 4] (Nr. 150863), indem er das auf dem (keine Betreibungen aufweisenden) Original-Betriebsregisterauszug gedruckte Datum an seinem PC mit einer APP vom 4. Mai 2022 auf den 4. Oktober 2022 abänderte. Den verfälschten Betriebsregisterauszug reichte der Beschuldigte sodann im Rahmen seiner Bewerbung für eine Wohnung [ ] bei der [Verwaltung] ein. Durch die Verfälschung seines Betriebsregisterauszugs wollte der Beschuldigte über seine tatsächlichen finanziellen Verhältnisse, insbesondere seine vorhandenen Betreibungen etc., hinwegtäuschen, um sich so einen unrechtmässigen Vorteil, konkret den Zuschlag für die Wohnung zu erhalten, zu verschaffen.»

Anlässlich seiner Einvernahme vom 20. Februar 2023 vor der Kantonspolizei [ ] war der Beschuldigte vollumfänglich geständig und gab zu verstehen, die Tat aus einer persönlichen Not heraus begangen zu haben. Er habe den Auszug lediglich gefälscht, um die Wohnung zu erhalten. Er sei arbeitssuchend, habe kein Vermögen und Schulden (a.a.O.). Aus den genannten Umständen erhellt, dass der Beschuldigte einmalig gehandelt und lediglich ein Datum abgeändert und nicht noch weitere Inhalte verfälscht hat. Die objektive Tatschwere wiegt damit vergleichsweise leicht. Auch das subjektive Verschulden wiegt im Vergleich zu anderen Fällen leicht. Die von der Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn festgelegte Strafhöhe von 20 Tages-sätzen Geldstrafe kann demnach der vorliegenden Strafzumessung als Einsatzstrafe zugrunde gelegt werden.

### **E. 2.2.2**

#### **Asperation**

In Anwendung der Grundsätze von Art. 49 Abs. 1 StGB ist diese Einsatzstrafe von 20 Tagessätzen für die genannte Urkundenfälschung zur Abgeltung des Verschuldens für die Anstiftung zur Fälschung von Ausweisen angemessen zu erhöhen. Entsprechend ist auch für dieses Delikt eine hypothetische Sanktion zu bilden.

Betreffend die objektive Tatschwere erwägt die Vorinstanz, die Straftat des Beschuldigten müsse im Kontext einer aussergewöhnlichen und schwierigen Zeit betrachtet werden, nämlich im Kontext, dass sie während der Phase der Zertifikatspflicht im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie erfolgte. Die Gesellschaft sei von einer Vielzahl an Unsicherheiten geprägt gewesen, sowohl auf individueller als auch auf gesellschaftlicher Ebene. Es sei nachvollziehbar, dass viele Menschen aufgrund der ständigen Informationsflut und der teils widersprüchlichen Angaben über die Impfung und die Massnahmen rund um den Virus verunsichert gewesen seien. Insbesondere angesichts der zahlreichen Stimmen in den Online-Medien, die entweder weitreichende Verschwörungstheorien verbreitet hätten oder die Impfung als gesundheitlich bedenklich

dargestellt hätten, sei die Entscheidung, sich impfen zu lassen oder nicht, zu einer schwierigen persönlichen Frage geworden. Diese Umstände seien bei der Strafzumessung zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Nichtsdestotrotz seien die Schutzmassnahmen, namentlich u.a. die Zertifikatspflicht, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit ergriffen worden, welche der Beschuldigte durch sein gefälschtes Covid-19-Zertifikat umgangen habe. Auch wenn man als Einzelperson anderer Meinung sei, liege diesen Massnahmen ein gewichtiges, ohne weiteres die Einzelinteressen überwiegendes öffentliches Interesse zu Grunde. Schliesslich habe kein Impfwang bestanden. Jeder Einwohner in der Schweiz habe selber entscheiden können, ob er sich impfen lassen möchte oder nicht. Unter weiteren Ausführungen, welche Folgen eine unterbliebene Impfung und damit eine fehlende Zertifizierung gehabt hat, gelangte die Vorinstanz zum Schluss, dass die Gesamtumstände erschwerend zu berücksichtigen seien (Ziff. IV. / Ziff. 2.3. US 13 f.).

Diese Ausführungen der ersten Instanz sind grundsätzlich zu übernehmen, wenn auch noch zu verdeutlichen: Es mag zutreffen, dass zur damaligen Zeit in der Öffentlichkeit eine rege Diskussion über den Nutzen, allfällige Nebenwirkungen und allfällige Risiken der Covid-19-Impfung geführt worden war und gewisse Personen es mangels resp. eben gerade aus Überzeugung deshalb bevorzugten, auf eine entsprechende Impfung zu verzichten. Es muss jedoch klar festgehalten werden, dass zum damaligen Zeitpunkt unmissverständlich bekannt war, dass von einer Corona-Infektion resp. einer Ansteckung mit Covid-19-Virus schwere bis schwerste gesundheitliche Schäden bis zum Tod haben davongetragen werden können. Indem der Beschuldigte sich ■ gemäss vorstehender sachverhaltmässiger und rechtlicher Würdigung ■ wissentlich und willentlich über die Schutzmassnahmen des Bundes und der Kantone hinwegsetzte und sich selbst ein gefälschtes Impf-Zertifikat ausstellen liess, ohne tatsächlich geimpft gewesen zu sein, stellte er eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Dem Beschuldigten wäre durchaus möglich gewesen, sich auch ohne Impfung am öffentlichen Leben zu beteiligen ■ nur eben mit kostenpflichtigen Selbsttests anstelle eines gefälschten Zertifikats. Mit seinem Verhalten hat der Beschuldigte in Kauf genommen, andere Personen wirklich schweren Krankheitsverläufen auszusetzen. Er handelte rein egoistisch. Diese Gleichgültigkeit darf nur sehr beschränkt mit der damals geltenden Unsicherheit in der Bevölkerung zur Pandemie gerechtfertigt resp. abgemildert werden.

Zu Gunsten des Beschuldigten ist festzuhalten, dass es sich bereits um den zweiten Corona-Herbst handelte und Personen, die es wollten, sich mittels Impfung hätten schützen lassen können, was die Schwere der Handlungen des Beschuldigten zumindest etwas relativiert.

Insgesamt ist die von der Vorinstanz festgelegte Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen als leicht zu tief zu erachten. Sie ist in Würdigung sämtlicher Umstände unter Zugrundelegung des gesamten Strafrahmens von drei Jahren vielmehr auf 90 Tagessätze festzusetzen. In Anwendung des Aspirationsprinzips ist die Einsatzstrafe von 20 Tagessätzen somit um 45 Tagessätze auf 65 Tagessätze zu erhöhen.

### **E. 2.2.3**

#### **Täterkomponenten**

Bei den Täterkomponenten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte während des ganzen Verfahrens keinerlei Einsicht und Reue zeigte. Wie der Beschuldigte während der

mündlichen Berufungsverhandlung mehrfach zu Recht vorbrachte, darf ihm dieser Umstand nicht verschuldenserschwerend angelastet werden. Es ist das gute Recht eines jeden Beschuldigten, die Aussage zu verweigern und einen vollumfänglichen Freispruch zu fordern.

Der Beschuldigte ist zwar entgegen den Ausführungen der ersten Instanz bereits wegen Urkundenfälschung vorbestraft ■ diese Strafe fällt aber aufgrund der zeitlichen Abläufe nicht übermässig erschwerend ins Gewicht. Der Beschuldigte ist während des gesamten Strafverfahrens nicht mehr negativ in Erscheinung getreten ■ wenn auch zur Kenntnis zu nehmen ist, dass der Beschuldigte mit Steuerveranlagung 2023 der Steuerverwaltung des Kantons Solothurn explizit darauf hingewiesen wurde, dass er sich der Steuerhinterziehung strafbar macht, wenn er ein weiteres Mal Einkommen nicht korrekt deklariert. Eine besondere Strafempfindlichkeit ist nicht auszumachen. Die Täterkomponente ist im Endergebnis neutral zu werten.

Unter Einbezug des zu berücksichtigenden Grundurteils hätte somit eine Geldstrafe von 65 Tagessätzen resultiert (45 Tagessätze + 20 Tagessätze). Unter Abzug der bereits ausgesprochenen 20 Tagessätze resultierte damit für die Anstiftung zur Fälschung von Ausweisen eine Zusatzstrafe von 65 Tagessätzen Geldstrafe. In Anwendung des Verschlechterungsverbots von Art. 391 Abs. 2 StPO ist diese Strafe jedoch auf insgesamt 30 Tagessätze zu beschränken.

Für die vorliegend zu sanktionierende Anstiftung zur Fälschung von Ausweisen ist somit eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen auszusprechen, dies als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 8. März 2023.

#### **E. 2.2.4**

Höhe des Tagessatzes

##### **E. 2.2.4.1**

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht kann den Tagessatz ausnahmsweise bis auf CHF 10.00 senken, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten. Es kann die maximale Höhe des Tagessatzes überschreiten, wenn das Gesetz dies vorsieht. Es bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB).

##### **E. 2.2.4.2**

Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, er sei Sachbearbeiter bei der Swisscom. Momentan bekomme er plus minus CHF 3'090.00 ausbezahlt. (Auf Frage, vor der Vorinstanz seien es noch CHF 4'700.00 gewesen) CHF 4'700.00 wären es, wenn er nicht gepfändet worden wäre. Also er habe momentan eine Lohnpfändung noch drin. Ausbezahlt bekomme er CHF 3'090.00 (OGer 052 ff.).

Auf diese Angaben des Beschuldigten ist abzustellen. Gemäss der dem Gericht vorliegenden definitiven Veranlagung für die Einkommens- und Vermögenssteuer betreffend die Steuerperiode 2023 verfügte der Beschuldigte für das Jahr 2023 über ein steuerbares Nettoeinkommen von CHF 44'780.00 (OGer 126), was einem monatlichen Einkommen von gerundet ca. CHF 3'445.00 entsprach. Der Veranlagung ist kein Vermögen

zu entnehmen; demgegenüber Privatschulden in der Höhe von CHF 61'259.00 (OGer 127). Weitere Informationen lassen sich der Steuerveranlagung nicht entnehmen. Die Angaben des Beschuldigten decken sich mit den Erkenntnissen gemäss den Auszügen des Betreibungsamtes [ ] vom 3. Oktober 2025 (OGer 028 f.) und des Betreibungsamtes [ ] vom 23. Oktober 2025 (OGer 044 ff.), gemäss welchen der Beschuldigte über zahlreiche Schulden verfügt. Dies zeigt, dass der Beschuldigte grundsätzlich glaubhafte Angaben über sein Einkommen gemacht hat. Bringt er vor, er habe derzeit, d.h. Ende 2025, konkret CHF 3'090.00, die ihm monatlich zur Verfügung stehen, so ist darauf abzustellen.

#### **E. 2.2.4.3**

Der Beschuldigte hat keine Kinder und hat auch keinen anderweitigen Unterstützungspflichten nachzukommen. Auf den vorstehend ermittelten Betrag wird ein Pauschalabzug für Steuern, Krankenkasse etc. gewährt. Da der Beschuldigte die ihm obliegenden Zahlungspflichten jedoch nicht genügend erfüllt, wird ihm lediglich ein Abzug von 20 % gewährt. Insgesamt resultiert somit ein Tagessatz von CHF 80.00.

#### **E. 2.2.5**

Dem Begleitschreiben der Stadtpolizei [Ort 1] vom Mai 2023 (AS 018 ff.) lässt sich entnehmen, dass im Rahmen von anlässlich der Aktion «Sestra» durchgeführten Hausdurchsuchungen bei einer der beschuldigten Mitarbeiterinnen von Dr. med. B.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_, unter anderem eine vierseitige handgeschriebene Liste sichergestellt werden konnte. Diese von ihr als sog. «Hüsiliste» bezeichnete Liste habe gemäss ihren Angaben der Kontrolle gedient, wer die (gefälschten) Zertifikate bereits bezahlt habe und wer noch nicht. Betreffend die ihr gemachten Vorhalte war C.\_\_\_\_ vollumfänglich geständig. Anlässlich der Einvernahme vom 27. Mai 2022 markierte die Beschuldigte C.\_\_\_\_ zudem die angeblichen Patienten mit entsprechender farblicher Kodierung, konkret wer korrekt geimpft worden war (grün), wer nicht korrekt geimpft worden war (rot) und bei welchen Personen sie sich nicht mehr sicher war (gelb). Der Impfnachweis des Beschuldigten (AS 006) wurde durch die Beschuldigte C.\_\_\_\_ mit roter Farbe und damit als gefälscht markiert. Damit liegt eine schwere Anschuldigung seitens einer der beschuldigten Arzthelferinnen vor, wobei sie sich damit auch gleichzeitig selbst belastete. Hinweise für eine Falschbelastung sind nicht ersichtlich.

Im Rahmen seines Plädoyers bringt der Beschuldigte vor, die Vorinstanz habe unberücksichtigt gelassen, dass der Beschuldigte gemäss AS 026 und AS 028 durch C.\_\_\_\_ gelb (und nicht rot) markiert worden sei, was ihn als Person mit unklarem Impfstatus bezeichnet habe. Dabei verkennt der Beschuldigte jedoch, dass die auf den genannten Aktenstücken angebrachten farblichen Markierungen seitens der Strafverfolgungsbehörden (zwecks Hervorhebung der Angaben des Beschuldigten) und nicht von C.\_\_\_\_ angebracht worden sind. Sie stehen mit den von ihr gemachten farblichen Kodierungen ihrer Anschuldigungen direkt auf den Impfausweisen der Betroffenen in keinem Zusammenhang.

#### **E. 2.2.6**

In Bezug auf die von C.\_\_\_\_ gemachten Anschuldigungen resp. die zugehörigen Dokumente des Beschuldigten ist gestützt auf die in den Akten liegenden objektiven Beweismittel weiter festzustellen was folgt:

Wird auf diese Dokumentation abgestellt, so bedeutet dies, dass die Impfung, die angeblich bereits am Freitag (15.10.2021) verabreicht worden sein soll, erst am darauffolgenden

Montag (18.10.2021) im System erfasst und in den Unterlagen abgelegt wurde. Diesem Eintrag im System entspricht, dass die in den Akten liegende ärztliche Impferklärung (AS 007) auch erst vom Montag (18.10.2021) datiert. Dies bedeutet, dass gemäss Akten die Aufklärung über die Impfung, die bereits am Freitag vorher erfolgt sein soll, erst am darauffolgenden Montag erfolgt sei ■ wie auch deren Erfassung im System. Die Mutation dieser ersten Impfung im System erfolgte zudem erst einen Monat später; die Mutation der zweiten Impfung erfolgte dagegen noch am selben Tag der zweiten (angeblichen) Impfung ■ wenn auch spätabends zur Nachtzeit. Zudem wurde bei der zweiten Impfung die Impfung zeitgleich mit der angeblichen Verabreichung überhaupt erst erstellt. Schliesslich weist auch das Formular «Einwilligungserklärung» ein falsches Geburtsdatum auf ([ ] statt [ ], AS 007). Die in den Akten liegenden Formulare betreffend die angebliche erste Impfung weisen somit starke Unstimmigkeiten auf.

Insgesamt können die in den Akten liegenden Dokumente mit der These einer ordentlichen, d.h. zweimal rechtmässig erfolgten Impfung des Beschuldigten durch Dr. med. B. \_\_\_ nicht in Einklang gebracht werden. Teilweise fehlen Unterlagen (bspw. Einverständniserklärung und Aufklärung der zweiten Impfung) oder die in den Unterlagen gemachten Angaben sind schlichtweg falsch (bspw. falsches Geburtsdatum, falsches Datum der ersten Impfung). Ebenso fehlt jeglicher Nachweis einer Anwesenheit des Beschuldigten in der Arztpraxis. Insbesondere ist in keinem der vorliegenden ärztlichen Dokumente die Unterschrift des Beschuldigten feststellbar.

### **E. 2.2.7**

Hinzu treten die im Tatzeitpunkt vorliegenden Gesamtumstände, die gewisse Zweifel an einer ordnungsgemässen Impfung des Beschuldigten aufkommen lassen:

Infolge eines Abgleichs des kantonalen VacMe-Tools mit der internen Impfliste der Praxis von Dr. med. B. \_\_\_ konnte nachgewiesen werden, dass im Zeitraum, in dem die angeblichen Impfungen des Beschuldigten erfolgt sein sollen, in der [Arztpraxis] an gewissen Tagen weit über 200 Personen geimpft worden sein sollen. Die Vorinstanz hat diesbezüglich korrekt erwogen, dass das Impfen so vieler Patienten an einem Tag schon rein logistisch gar nicht möglich gewesen wäre, was sich überdies auch aus dem Umstand ergibt, dass gemäss interner Impfliste pro Tag effektiv nur 15-20 Personen geimpft worden sind (vgl. Begleitschreiben Aktion «Sestra», pag. 20 f., s. auch die Ausführungen der ersten Instanz in Ziff. III. / Ziff. 1.2.2. US 8).

Die in den Akten liegenden Beweismittel lassen somit keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte gar nie eine Covid-19-Impfung von Dr. med. B. \_\_\_ erhalten hat, sondern dass diese die in den Akten liegenden Dokumente eigenmächtig, unabhängig einer erfolgten Impfung, ausgefüllt hat.

### **E. 2.3**

Vollzug

Unter Verweis auf das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO bleibt es zwingend beim bedingten Vollzug der auszusprechenden Strafe. Die Probezeit ist unverändert auf zwei Jahre festzulegen.

### **E. 2.4**

Fazit

Der Beschuldigte wird, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 8. März 2023 zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 80.00, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren, verurteilt.

## V. KOSTEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsentscheid vollumfänglich zu bestätigen.

2. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Es bleibt bei einem Schuldspruch und es bleibt bei der gegen den Beschuldigten ausgesprochenen Zusatzstrafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe. Gälte nicht das Verschlechterungsverbot, wäre die Strafe sogar noch höher ausgefallen. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten auch die Kosten des zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens aufzuerlegen. Die Urteilsgebühr wird ermessenweise auf CHF 1'800.00 festgelegt. Zusammen mit den angefallenen Auslagen von CHF 130.00 hat der Beschuldigte demnach für das zweitinstanzliche Verfahren Gerichtskosten von CHF 1'930.00 zu bezahlen.

### E. 3

Ausgangsgemäss steht dem Beschuldigten keine Entschädigung und keine Genugtuung zu.

Demnach wird in Anwendung von Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 44 StGB, Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, Art. 50 StGB, Art. 252 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB, Art. 82 Abs. 4 StPO, Art. 335 ff. StPO, Art. 379 ff. StPO, Art. 391 Abs. 1 und Abs. 2 StPO, Art. 398 ff. StPO, Art. 416 ff. StPO, Art. 426 Abs. 1 StPO, § 146 lit. c Gebührentarif erkannt:

1.A. \_\_\_ hat sich der Anstiftung zur Fälschung von Ausweisen schuldig gemacht, begangen in der Zeit vom 15. Oktober 2021 bis 12. November 2021.

2.A. \_\_\_ wird, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 8. März 2023, zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 80.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren, verurteilt.

3.A. \_\_\_ hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 600.00, total CHF 625.00, zu bezahlen.

4.A. \_\_\_ hat die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteils-gebühr von CHF 1'800.00, total CHF 1'930.00, zu bezahlen.

5. Es wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Rauber

Schenker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.